



Bildungszeit.

Merkblatt für Arbeitgeber

Stand: 1. Januar 2016

Bildungszeit ist die bezahlte Freistellung von der Arbeit zur beruflichen oder politischen Weiterbildung oder zur Qualifizierung für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten. Für welche Weiterbildungsmaßnahmen beim Arbeitgeber Bildungszeit unter Lohnfortzahlung beantragt werden kann, regeln das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) und die hierzu ergangene Rechtsverordnung (VO BzG BW).

Anspruch auf Bildungszeit.

Bildungszeit nehmen können Beschäftigte und Auszubildende mit Beschäftigungsschwerpunkt in Baden-Württemberg sowie Landesbeamte und Richter, deren Beschäftigungs-, Ausbildungs- oder Dienstverhältnis bereits zwölf Monate ununterbrochen besteht.¹

Der Anspruch auf Bildungszeit beträgt grundsätzlich **fünf Arbeitstage pro Jahr**. Für Auszubildende beträgt der Anspruch fünf Arbeitstage für die gesamte Ausbildungszeit, beschränkt auf den Bereich der politischen Weiterbildung und der Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeit.²

Einen Anspruch auf Bildungszeit haben auch:

- Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
- in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen gleichgestellte Personen sowie andere Personen, die wegen ihrer Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.
- Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen.

¹ Bei nahtlos hintereinander folgenden Beschäftigungsverhältnissen bei ein und demselben Arbeitgeber und bei Übernahme von Auszubildenden oder Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg unmittelbar nach Ende der Ausbildung beginnt die Wartefrist von zwölf Monaten nicht erneut zu laufen.

² Dies gilt entsprechend auch für Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.

Der Anspruch auf Bildungszeit ist ein **Mindestanspruch**. Darauf **angerechnet** werden andere Freistellungen für Maßnahmen der Weiterbildung, die aufgrund einer Rechtsvorschrift, eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder aufgrund einer Übereinkunft zwischen Beschäftigtem und Arbeitgeber stattfinden, eine Fortzahlung der Bezüge zur Folge haben sowie dem gleichen Zweck wie nach dem BzG BW (Themenbereiche) – aber nicht zur Einarbeitung auf bestimmte betriebliche Arbeitsplätze oder überwiegend betrieblichen Erfordernissen – dienen. Der Anspruch auf Bildungszeit reduziert sich dadurch entsprechend.

Für die vom Arbeitgeber genehmigte Bildungszeit wird der Beschäftigte bzw. der Beamte/Richter von der Arbeit **freigestellt**, und das Arbeitsentgelt bzw. die Besoldung wird weiter gezahlt. Für die **Beschäftigten an Schulen**, die mit der Unterrichtung oder Betreuung von Schülerinnen oder Schülern betraut sind, erfolgt eine Freistellung nur in den unterrichtsfreien Zeiten. Beschäftigte mit **Lehraufgaben an Hochschulen** können ihre Bildungszeit ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch nehmen.

Wofür kann Bildungszeit genommen werden?

Bildungszeit kann für Maßnahmen der beruflichen oder politischen Weiterbildung oder zur Qualifizierung für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten (Themenbereiche) in Anspruch genommen werden:³

- Zum **Bereich der beruflichen Weiterbildung** gehören Maßnahmen, die Beschäftigten ermöglichen, ihre berufsbezogenen Kenntnisse, Fertigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten und Fähigkeiten zu erhalten, erneuern, verbessern oder zu erweitern.
- **Maßnahmen der politischen Weiterbildung** sollen Beschäftigte zur Teilhabe und Mitwirkung am politischen Leben befähigen. Darunter ist auch die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen zu verstehen, die staatsbürgerlichen Zwecken dienen.

Zur beruflichen Weiterbildung zählen auch:

- Anpassungs- und Aufstiegsfortbildungen (bei denen ein Teil der Unterrichtstage über Bildungszeit abgedeckt werden kann),
- Gesundheitsprävention im betrieblichen oder dienstlichen Interesse, die theoretische Kenntnisse der Optimierung der Gesundheit am Arbeitsplatz näherbringt,
- die Erlangung eines entsprechenden Schulabschlusses oder der Erwerb von Deutschkenntnissen, Fremdsprachen oder Lese- und Schreibkenntnissen (Alphabetisierung) mit dem Ziel der beruflichen Entwicklung.

³ Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie Auszubildende können Bildungszeit nur zur politischen Weiterbildung oder zur Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten in Anspruch nehmen.

- Bildungszeit kann auch zur **Qualifizierung für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten** in öffentlichen oder gemeinnützigen Institutionen oder in sonstigen Organisationen, Initiativen oder Projekten genommen werden (siehe nebenstehender Kasten). Möglich ist das aber nur für solche Qualifizierungsmaßnahmen, die Sie dazu befähigen, **Aufgaben der Anleitung, Lehre und Organisation** in folgenden **Ehrenamtsbereichen** wahrzunehmen:
 - im Sport;
 - in Amateurmusik, Amateurtheater und Laienkunst;
 - bei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen (bis zum 27. Lebensjahr);
 - bei der Mitgestaltung des Sozialraumes;
 - im Tier-, Natur- und Umweltschutz;
 - in der Heimatpflege und der allgemeinen Weiterbildung;
 - in kirchlichen Ehrenämtern oder
 - im Vereinsmanagement.

Darüber hinaus ist es möglich, Bildungszeit für die Qualifizierung zur Wahrnehmung **jedweder ehrenamtlichen Aufgabe** im Bereich

- öffentlicher Ehrenämter oder
- der Unterstützung hilfebedürftiger oder benachteiligter Menschen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind...
(§ 2 Absatz 1 VO BzG BW)

... in der Regel freiwillige, gemeinwohlorientierte Tätigkeiten, die nicht hauptberuflich oder zur Einkommenserzielung ausgeübt werden. Die ehrenamtlichen Tätigkeiten müssen:

1. im Dienste oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erfolgen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Staat belegen ist, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet,
2. im Dienste oder im Auftrag einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52-54 Abgabenordnung) erfolgen oder
3. in sonstigen Organisationen, Initiativen und Projekten erfolgen, die in ihrer Organisation auf Regelmäßigkeit und Konstanz ausgelegt sind. Sie müssen öffentlich zugänglich sein und gemeinwohlorientierte Zwecke verfolgen.

... ferner die nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen, insbesondere kommunalen **Ehrenamt**, als ehrenamtliche Richterin oder Richter, als ehrenamtlicher Vormund, Gegenvormund, Pfleger bzw. Betreuer im Sinne von §§ 1909 bis 1921 bzw. § 1896 BGB.

Folgende **gesetzlichen Anforderungen** gelten für das **Angebot und die Durchführung von Bildungsmaßnahmen** nach dem BzG BW – ganz gleich, ob es sich um berufliche oder politische Weiterbildung oder um Qualifizierung fürs Ehrenamt handelt:

- Bildungszeitmaßnahmen dürfen **nur von** hierzu **anerkannten Bildungseinrichtungen** veranstaltet werden. Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtliche Tätigkeiten können auch die nur hierzu gesondert anerkannten Träger durchführen. Eine Liste der anerkannten Bildungseinrichtungen und der anerkannten Träger von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich finden Sie auf www.bildungszeit-bw.de.
- Der **Unterricht pro Tag** muss durchschnittlich mindestens **sechs Zeitstunden** (ohne Pausenzeiten) umfassen.
- Bildungszeitangebote können ein- oder mehrtätig sein. Bei mehrtägigen Maßnahmen sind Block- oder Intervallveranstaltungen möglich und auch andere Lernformen wie z.B. *E-Learning* oder *Blended Learning*, wenn der Anteil der Präsenzzeit an der gesamten Veranstaltung überwiegt.
- Die Bildungszeitangebote müssen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Einklang stehen.
- **Keine Bildungsangebote** im Sinne des BzG BW sind Veranstaltungen im Sinne des **Negativkatalogs** (siehe rechter Kasten).

Negativkatalog:

(§ 6 Absatz 2 BzG BW)

Keine Bildungsangebote im Sinne des BzG BW sind Veranstaltungen,

- bei denen die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, Gewerkschaft, einem Berufsverband, einer Religionsgemeinschaft oder einer ähnlichen Vereinigung abhängig gemacht wird,
- die unmittelbar der Durchsetzung von politischen Zielen dienen,
- die der Erholung, der privaten Haushaltsführung oder der Körperpflege dienen,
- die der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung dienen,
- die dem Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten ohne beruflichen Bezug dienen,
- die dem Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis dienen oder
- die als Studienreise mit überwiegend touristischem Charakter durchgeführt werden.

Antragsprüfung und Entscheidung.

Beschäftigte beantragen Bildungszeit bei ihrem Arbeitgeber **spätestens acht Wochen** vor Veranstaltungsbeginn oder bei länger dauernden Bildungsmaßnahmen spätestens acht Wochen vor dem Tag (bzw. vor dem ersten von mehreren Tagen), für den (bzw. für die) Bildungszeit genommen werden soll. Diese Frist soll Planungssicherheit auf Seiten des Arbeitsgebers wie auch des Beschäftigten ermöglichen. Der Bildungszeitantrag wird schriftlich gestellt, darüber hinaus aber

formlos. Er sollte aber **folgende Angaben** enthalten, um dem Arbeitgeber die Prüfung zu ermöglichen, ob es sich um eine Bildungsveranstaltung im Sinne des BzG BW handelt:

- **Informationen zur Bildungsmaßnahme, ihren Lernzielen sowie Lerninhalten**, die Auskunft geben, ob es sich um eine berufliche oder politische Weiterbildung oder um die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten handelt,
- die **Zielgruppe der Veranstaltung** (ist die Veranstaltung für jedermann zugänglich?),
- der **zeitliche Ablauf** (zur Überprüfung, ob die Veranstaltung im Durchschnitt mindestens sechs Zeitstunden pro Tag umfasst, wobei bei mehrtägigen Veranstaltungen auch *e-Learning* zulässig ist, wenn die Präsenzzeit überwiegt) und
- der **Name der Bildungseinrichtung bzw. des Trägers der Qualifizierungsmaßnahme** mit Angaben zu ihrer bzw. seiner **Anerkennung**;
- bei **Qualifizierungsmaßnahmen fürs Ehrenamt** sind **zusätzliche Angaben** darüber erforderlich,
 - für welche Aufgaben und welchen Bereich von ehrenamtlicher Tätigkeit die Qualifizierung durchgeführt wird und
 - bei welcher öffentlich-rechtlichen Körperschaft, steuerlich gemeinnützigen Einrichtung oder sonstiger Organisation, Initiative oder Projekt die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird (im Falle einer sonstigen Organisation, Initiative oder Projekt muss dargelegt werden, ob diese bzw. dieses öffentlich zugänglich ist und welche gemeinwohlorientierten Zwecke auf welche Art und Weise kontinuierlich verfolgt werden).

Um Arbeitgebern die Antragsprüfung zu erleichtern, wird Beschäftigten empfohlen, das auf www.bildungszeit-bw.de erhältliche Antragsformular zu verwenden und einen **Veranstaltungs-Flyer** oder den betreffenden Auszug aus dem **Veranstaltungsprogramm** der Bildungseinrichtung oder des Trägers der Qualifizierungsmaßnahme mit dem Antrag auf Bildungszeit abzugeben.

Der Arbeitgeber **entscheidet unverzüglich**, jedoch **spätestens vier Wochen** vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme bzw. – bei einer länger dauernden Bildungsmaßnahme – vor dem Tag (bzw. vor dem ersten von mehreren Tagen), für den (bzw. für die) Bildungszeit beansprucht wird, **schriftlich** über den Antrag. Achtung: Erhält der Beschäftigte innerhalb dieser Frist keinen Bescheid, gilt der Antrag nach dem BzG BW als bewilligt.

Wird der Antrag auf Bildungszeit abgelehnt, sind dem Beschäftigten die **Gründe** schriftlich darzulegen. **Abgelehnt** werden kann ein Antrag auf Bildungszeit **nur dann, wenn**

- die Bildungsmaßnahme nicht dem Zweck oder den Anforderungen des BzG BW entspricht,
- der Anspruch des Beschäftigten auf Bildungszeit für das betreffende Jahr bereits erschöpft ist oder

- **dringende betriebliche Belange** im Sinne des § 7 Bundesurlaubsgesetzes oder genehmigte Urlaubsanträge anderer Beschäftigter dem Antrag des Beschäftigten auf Bildungszeit entgegenstehen.

Ein dringender betrieblicher Belang ist nach dem BzG BW auch darin zu sehen, wenn

- am 1. Januar eines Jahres weniger als zehn Personen (ausschließlich der Auszubildenden und der Studierenden an der DHBW) im Betrieb beschäftigt sind (**Kleinstbetriebsregelung**) oder
- zehn Prozent der den Beschäftigten für das Jahr insgesamt zustehenden Bildungszeit bereits bewilligt oder in Anspruch genommen wurde (**Überforderungsklausel**).

Mögliche dringende betriebliche Belange im Sinne von § 7 Bundesurlaubsgesetz (abzuwägen):

- ein besonders hoher Krankenstand oder Fehlzeiten anderer Beschäftigter, die zu nicht unerheblichen Beeinträchtigungen des Betriebsablaufs führen,
- Saison- oder Kampagnenzeiten, in denen keiner entbehrt werden kann,
- wenn der Beschäftigte nach längerer Krankheit dringend im Betrieb benötigt wird.

Nach dem Besuch einer Weiterbildungsmaßnahme hat der Beschäftigte dem Arbeitgeber die Teilnahme an der Weiterbildung durch eine Bescheinigung der Bildungseinrichtung oder des Trägers der Qualifizierungsmaßnahme nachzuweisen.

Ihr Ansprechpartner.

Bei Fragen zum Bildungszeitgesetz wenden Sie sich gerne an uns:

Regierungspräsidium Karlsruhe
– Referat 12 –
76247 Karlsruhe

Telefon: 0721 / 926 – 2055 (montags bis donnerstags von 11 bis 12 Uhr)

Telefax: 0721 / 93340277

E-Mail: bildungszeit@rpk.bwl.de

www.bildungszeit-bw.de